

Leistungen im Rahmen der Sozialen Entschädigung als Angehörige, Hinterbliebene oder Nahestehende beantragen

Als Angehörige, Hinterbliebene oder Nahestehende einer gesundheitlich geschädigten Person können Sie Schnelle Hilfen erhalten. Zu den Schnellen Hilfen zählt therapeutische Unterstützung sowie die Betreuung/Beratung in Traumaambulanzen.

Basisinformationen

Als Angehörige, Hinterbliebene oder Nahestehende einer Person, die durch bestimmte Ereignisse gesundheitlich geschädigt wurde, können Sie Schnelle Hilfen (Beratungs- und Unterstützungsleistungen in einer Traumaambulanz) sowie besondere psychotherapeutische Leistungen erhalten.

Hinterbliebene können darüber hinaus Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Entschädigungszahlungen an Hinterbliebene, Leistungen zum Lebensunterhalt und die Leistung zur Förderung einer Ausbildung erhalten.

Angehörige sind Ehegatt:innen sowie Kinder und Eltern der geschädigten Person. Zu den Nahestehenden zählen Geschwister sowie Personen in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft. Hinterbliebene sind Witwen und Witwer, Waisen, Eltern und Betreuungsunterhaltsberechtigte.

Die Abstimmung erfolgt mit der jeweils zuständigen Behörde, die Ihnen mitteilt, welche Leistungen für Sie in Betracht kommen könnten.

Beachten Sie, ob und in welchem Maße Sie eine Unterstützung erhalten, entscheidet Ihr Träger der Sozialen Entschädigung.

Voraussetzungen

- Sie sind Angehörige, Hinterbliebene oder Nahestehende einer Person, die in Deutschland oder unter bestimmten Voraussetzungen im Ausland (§ 15 SGB XIV) einen Gesundheitsschaden aufgrund eines schädigenden Ereignisses erlitten hat.
- Sie können den direkten oder wesentlichen Zusammenhang zwischen dem schädigenden Ereignis und den Gesundheitsschäden oder dem Tod des Erstgeschädigten nachweisen.

- Aufgrund der Gesundheitsschädigung des Erstgeschädigten sind Sie als Angehörige, Hinterbliebene oder Nahestehende selbst körperlich oder seelisch belastet.
- Der Antrag muss beim zuständigen Träger am Wohnort gestellt werden.
 - Ausnahme: Bei Impfschäden richtet sich die Zuständigkeit nach dem Impfort.

Ablauf

Reichen Sie den ausgefüllten Antrag auf Leistungen der Sozialen Entschädigung bei der zuständigen Behörde (Träger der Sozialen Entschädigung) ein. Die Behörde prüft Ihren Antrag, entscheidet über die Gewährung der Leistung und deren Umfang. Sie erhalten einen Bescheid über die Entscheidung und gegebenenfalls Informationen über die gewährten Leistungen sowie weitere erforderliche Nachweise.

Die Leistungen im Rahmen der Sozialen Entschädigung können Sie auf schriftlichem Wege beantragen.

- Sie können bei Bedarf einen Termin mit Ihrer Ansprechperson in der Versorgungsbehörde oder bei Ihrer zuständigen Stelle vereinbaren.
- Im Gespräch mit Ihnen wird dann besprochen, welche Unterlagen noch fehlen und wie das Verfahren weiter abläuft.
- Von der Ansprechperson erhalten Sie gegebenenfalls weitere Unterlagen. Falls erforderlich, füllen Sie die Unterlagen aus, fügen Sie die erforderlichen Nachweise beziehungsweise Belege bei und senden Sie die Unterlagen an Ihre zuständige Stelle zurück.
- Auf Basis der Unterlagen und den weiteren Ermittlungen der Behörde werden Ihre Ansprüche von Amts wegen ermittelt. Die Behörde teilt Ihnen das Ergebnis in Form eines Bescheids mit, der Ihnen in der Regel per Brief zugestellt wird.
- Wurden Ansprüche auf Leistungen ermittelt, erhalten Sie einen Bewilligungsbescheid. Werden keine Ansprüche ermittelt, dann erhalten Sie einen Ablehnungsbescheid.

Benötigte Unterlagen

- Antrag nach dem neuen Sozialen Entschädigungsrecht

Zuständige Stellen

- **Amt für Versorgung und Inklusion Bremen**
 - +49 421 3615541
 - Doventorscontrescarpe 172 D, 28195 Bremen
 - [Website](#)
 - office@avib.bremen.de
 - Rechtssichere E-Kommunikation [mehr](#)

Formulare

- **Antrag nach dem neuen Sozialen Entschädigungsrecht**

Gebühren / Kosten

gebührenfrei

Fristen & Bearbeitungsdauer

Welche Fristen sind zu beachten?

Es gibt keine Frist.

Wie lange dauert die Bearbeitung?

Bearbeitungsvoraussetzung ist, dass alle Pflichtangaben angegeben wurden. Die Bearbeitungsdauer variiert je nach zuständiger Behörde und individuellem Fall. Eine genaue Zeitangabe lässt sich nicht pauschal festlegen und hängt von der Komplexität des Einzelfalls ab.

Rechtsgrundlagen

- [§ 6 Absatz 1 und 2 Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch \(SGB XIV\)](#)
- [§ 43 Absatz 2 und 4 Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch \(SGB XIV\)](#)
- [§ 143 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch \(SGB XIV\)](#)

Weitere Informationen

- [Informationen zum neuen Sozialen Entschädigungsrecht](#)

Aktualisiert am 07.11.2025